

Copernicus-Gymnasium Philippsburg

Schul- und Hausordnung

Schule als Ort, an dem sich Schüler, Lehrer und Eltern begegnen, erfordert von allen ein hohes Maß an Eigenverantwortung, Solidarität und Toleranz, nicht zuletzt auch Ehrlichkeit und Selbstdisziplin.

In diesem Sinne soll die Hausordnung das Zusammenleben in der Schule erleichtern. Wir alle sind für das Klima, das in der Schule herrscht, für die Schule selbst und ihre Ausstattung verantwortlich.

Zu den grundsätzlichen Voraussetzungen für ein gutes Arbeitsklima an der Schule gehören:

- gegenseitige Rücksichtnahme
- Ruhe im Schulgebäude
- Pünktlichkeit bei Beginn und Beendigung des Unterrichts
- Sauberkeit und pflegliche Behandlung des Schulinventars.

Regeln für den Schulalltag:

1. Vor Unterrichtsbeginn halten sich die Schüler im Forum oder auf dem Schulhof auf. Nach Unterrichtsschluss dürfen sich Fahrschüler bis zur Abfahrt der Busse im Forum aufhalten.
2. Nach dem Läuten zur Unterrichtsstunde halten sich die Schüler im Klassenzimmer bzw. vor den Fachräumen auf.
3. Vor dem Verlassen des Klassenzimmers werden die Fenster geschlossen und das Licht ausgeschaltet. Danach wird abgeschlossen.
4. Fachräume dürfen nur in Begleitung des Fachlehrers betreten werden.
5. In der großen Pause begeben sich die Schüler in den Pausenhof, bei schlechter Witterung können sie sich im Forum oder im Lichthof aufhalten. Schülern der Kursstufe steht das Oberstufenzimmer gemäß der Benutzungsordnung zur Verfügung.
6. In Hohlstunden halten sich die Schüler auf der Brücke auf, es sei denn, sie sind nach Anweisung einer Lehrkraft mit Stillarbeit im Klassenzimmer beschäftigt.
7. Das Verlassen des Schulgeländes während der Unterrichtszeit ist nur mit Genehmigung einer Lehrkraft bzw. grundsätzlich den Schülern der Kursstufe gestattet. In einer durch den Stundenplan geblockten Stunde, die als Mittagspause zwischen dem Vormittags- und Nachmittagsunterricht gilt, dürfen die Schüler der Klassen 10 und höher das Schulgelände verlassen, um sich zu verpflegen. Die Erziehungsberechtigten der Schüler der Klassen 5 bis 9 können ihren Kindern jedes Schuljahr neu schriftlich erlauben, in der schulisch bedingten Mittagspause das Schulgelände zu verlassen. Diese Genehmigung muss jeder Schüler beim Verlassen des Schulgeländes mitführen und vorzeigen können.
8. Handys sowie andere multimediale Geräte dürfen im Erdgeschoss vor den Vertretungsplänen sowie im Oberstufenaufenthaltsraum genutzt werden, auf dem übrigen Schulgelände müssen sie ausgeschaltet sein. Im Unterricht dürfen Handys eingesetzt werden, wenn die Lehrkraft dies erlaubt.
9. Das Rauchen ist ggf. ausschließlich volljährigen Kursstufenschülern in dem dafür vorgesehenen Bereich gestattet. Die zuständigen Schulgremien entscheiden jedes Jahr neu über die Einrichtung dieser Raucherecke.
10. Spiele auf dem Schulhof sind während der Pausen gestattet, wenn sie keine Verletzungen oder Beschädigungen zur Folge haben können. Das Schneeballwerfen ist wegen Verletzungsgefahr verboten.
11. Fahrräder und motorisierte Zweiräder werden an den vorgesehenen Plätzen abgestellt. Das Fahren auf dem Schulgelände ist nur mit Fußgängergeschwindigkeit zu und von den Abstellplätzen auf kürzestem Weg erlaubt.
12. Das Mitbringen von Gegenständen der Schüler zum Schulbesuch erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Für abhanden gekommene oder zerstörte Wertsachen und Gegenstände, die nicht unmittelbar dem Schulbesuch dienen oder für den Unterricht benötigt werden (z.B. Schmuck, elektronische Geräte usw.), wird von der der Schule i.d.R. kein Ersatz geleistet. Insbesondere an Tagen, an denen die Schüler Sportunterricht haben, sollten sie keine Wertsachen bzw. dem Schulbesuch nicht unmittelbar dienenden Gegenstände mitbringen, da diese nicht von der Schule sicher verwahrt werden können bzw. die Schule dafür keine Verantwortung übernimmt.

**Näheres regeln Ausführungsbestimmungen der
Gesamtlehrerkonferenz.**

Entschuldigungen und Beurlaubungen:

Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen. Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung (fern-)mündlich oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle fernmündlicher Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen nachzureichen.

Beurlaubungen vom Unterricht können nur in **begründeten Ausnahmefällen** und auf **rechtzeitigen schriftlichen Antrag** der Erziehungsberechtigten bzw. des volljährigen Schülers erfolgen. Die Freigabe erteilt:

- für eine Stunde der Fachlehrer
- für bis zu zwei Tagen der Klassenlehrer
- für mehr als zwei Tage der Schulleiter

Beurlaubungen vor oder im Anschluss an Ferien bedürfen einer besonderen Begründung, sie können nur durch den Schulleiter ausgesprochen werden.

Verhalten bei Unfällen auf dem Schulweg bzw. im Schulbereich:

Unfälle sind der Versicherung unverzüglich mit einem im Sekretariat erhältlichen Vordruck zu melden.